

Von der Grutabgabe im 9. Jahrhundert bis zur heutigen Biersteuer

H. K. Eul, Frechen

Der große mittelalterliche Gelehrte Albertus Magnus fällt im Jahre 1252 in Köln einen Schiedsspruch zum Privileg der Biersteuererhebung. Im Mittelpunkt des Beitrages stehen Ausführungen zur Praxis der damaligen Steuerprüfer, einem Streik gegen die Erhebung der Brausteuer sowie der Ablehnung der Biersteuer durch den Rat einer rheinischen Gemeinde im Jahre 1904. Abschließend wird die jüngste Brausteuererhebung unter die Lupe genommen. Danach bleibt unser Bier – seit 1516 – das reinste Vergnügen.

Die erste in Deutschland bekannte Biersteuer stammt aus dem 9. Jahrhundert. Es war die „Grut-Abgabe“, die auf die „Grut“ (Bierwürze) erhoben wurde. Nach dem 1. Januar 1993 richtet sich die Biersteuer in Deutschland nach dem Stammwürzegehalt.

Die Grut-Abgabe

Am 1. Januar 1993 trat in der Europäischen Gemeinschaft die Harmonisierung der Biersteuer in Kraft. Die Besteuerung richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach der Biergattung, sondern nach dem Stammwürzegehalt (1.). Die Vorschrift des § 3a des Brausteuererhebungsgesetzes vom 3. Juni 1906 kannte nicht die Besteuerung nach der Biergat-

tung, sondern folgende Regelung: „Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des ... berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250 Doppelzentnern	4,00 DM
von den folgenden	250 Doppelzentnern	4,50 DM
von den folgenden	500 Doppelzentnern	5,00 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	5,50 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	6,00 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	6,50 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	7,00 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	8,00 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	9,00 DM
von den folgenden	1000 Doppelzentnern	10,00 DM

Welche Vorgänger hatten diese Gesetze? Die erste Biersteuer, die auf uns überliefert ist, war die „Grut-Abgabe“, die auf die sogenannte „Grut“ (2), also die Bierwürze erhoben wurde. Sie war schon zur Zeit Karls des Großen und danach bis zum Jahre 1000 üblich. Ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts führten alle Reichsstädte eine regelrechte Biersteuer ein. Bereits im Jahre 1212 hatte der aus dem welfischen Geschlecht stammende Kaiser Otto IV. der Stadt Köln die Erlaubnis erteilt, einen Mahl- und Braupfennig zu erheben. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Braupfennig viermal hintereinander erhöht. Vor der fünften Erhöhung im Jahre 1749 klagte die Brauerzunft, daß in kurzer Zeit 37 Brauer aus Furcht und

Vielleicht hätten Sie jemanden fragen sollen...

... der was von Prozessanalysetechnik versteht.

Für diesen Fisch ist es schon zu spät - aber mit uns als leistungsfähigen Partner können Sie sicher sein, daß Ihnen so etwas nicht passiert! Wir haben ein großes Spektrum an Meßgrößen:

- ♣ pH-Wert
- ♣ RedOx
- ♣ Sauerstoff
- ♣ Leitfähigkeit
- ♣ Temperatur
- ♣ rel. Feuchte

Denn immer einen Schritt voraus zu sein, bleibt auch in Zukunft unser Ziel.

INTEC
INDUSTRIE ELECTRONIC

Maybachstraße 42 · 70469 Stuttgart · Tel.: 0711 / 135670 · Fax: 0711 / 853175





Abb. 1 Albertus Magnus schlichtet im Jahre 1252 in Köln einen Streit zum Privileg der Biersteuererhebung

Schrecken gestorben seien (3). Da der Ausschank meßbar und leicht zu überprüfen war, sah man im Bier stets eine ergiebige Geldquelle der kommunalen Haushalte.



Abb. 2 Bierbottich in einer mittelalterlichen Brauerei

■ Albertus Magnus als Schlichter

Im Jahre 1238 hatte sich der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden vom deutschen Kaiser Friedrich II. das Privileg ausstellen lassen, eine Biersteuer zu erheben. Wie bereits erwähnt wurde, hatte aber Kaiser Otto IV. bereits im Jahre 1212 der Stadt Köln erlaubt, einen Mahl- und Braupfennig zu erheben. Die Stadtväter Kölns wehrten sich gegen das ihrem Erzbischof verliehene

Privileg (4) und Albertus Magnus (Abb. 1) wurde als Vermittler angerufen (5). Er fällt in dieser Angelegenheit das salomonische Urteil, die Biersteuer sollte auf zehn Jahre zur Hälfte dem Erzbischof und zur Hälfte der Stadt Köln zufallen. Beide Seiten nahmen dieses Urteil an.

■ Sogar das Dünnbier mit Büttensteuer belegt

Der Zankapfel Biersteuer zwischen dem Erzbischof und dem Rat der Stadt Köln wurde zum Zankapfel zwischen dem Rat und den Kölner Brauern. Der Rat bestand darauf, daß nur auf Probe gebraut werden durfte, denn dann konnte die Güte- und Preiskontrolle besser ausgeübt werden. Sogar das schwach fermentierte Dünnbier wurde mit der „Büttensteuer“ belegt, die im 18. Jahrhundert der „Bottichsteuer“ entspricht. Der Bottich (Abb. 2) war die Sudpfanne und die Bottichsteuer wurde dementsprechend auch „Pfannenzins“ genannt.

■ Bierpfennig und Weißbierpfennigbier

Im Jahre 1594 lag in München die Steuer für einen Eimer Bier, der 64 bayerische Maß umfaßte, bei 17 Kreuzern und 1 Heller. Dieser Betrag entsprach annähernd 64 Silberpfennig. Damit kam der Bierpfennig ins Gespräch. Das zu besteuerte bodenständige Bier der Kölner wurde als Weißbierpfennigbier bezeichnet.

■ Trinksteuerfreies Bier

Über Bierkollegien berichtete die „Brauwelt“ Nr. 13, 1993. Im 17. Jahrhundert genossen in einigen Städten Deutschlands die Professoren die Freiheit, im Kollegiumsbrauhaus soviel Bier trinksteuerfrei zu brauen, wie sie für ihren Hausgebrauch einschließlich ihrer zahlreichen Tischgenos-

Taxe von einem Gebräude starken Gersten- Bieres, à 32 Scheffel, nach der Königl. allergnädigsten Decla- ration vom 21 Jan. 1772.		Nthr. Gr. Pf.	
1	32 Scheffel halb große, halb kleine Gerste, nach einem halbjährigen Durchschnitt der marktgängig gewesenen Getreidepreise, vom 1 Apr. bis 1 Oct. 1774, à 15 Gr. 6 Pf.	20	16 —
2	4 Scheffel 4½ Meze Hopfen, à 6 Gr. 4 Pf.	1	3 1½
3	Mahlmeze	—	11 —
4	Mahlgeld	—	3 —
5	Waagegeld	—	4 —
6	An Decise und Ziese für 21 ½ Tonne, à 18 Gr.	16	—
<hr/>			
9	Anfuhrlohn	—	11 10
10	Elsen Holz zum Darren, incl. Dammgeld	3	2 8
11	Anfuhrlohn	—	5 3
12	Brauerlohn, incl. Essen und Trinken	3	22 4
13	Darrlohn, incl. Essen und Trinken	1	18 —
14	Bierspünderlohn	—	2 —
15	Malsfuhrlohn	—	15 —
16	Stellbärme	—	16 —
17	Böttcherlohn	1	11 6
18	Pfannenzins	1	1 6
19	Insgemein für Licht, Riehn, Besen, ic.	1	11 4
20	Dem Brauer an Miete oder für Unterhaltung des Brauhauses, auch zu seinem Unterhalt und zu Abtragung der bürgerlichen Lasten	5	—
Summa aller Ausgabe		64	16 3

Abb. 3 Taxe von einem Gebräude eines starken Gerstenbieres nach der „Allergnädigsten Königlichen Declaration vom 21. 1. 1772“

sen brauchten. Die Tischgenossen, die ausnahmslos Studenten waren, machten nach zeitgenössischen Berichten zum Unwillen der Wirte von dieser Schankmöglichkeit reichlichen Gebrauch.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Bier auch nach § 1 Abs. 1 des neuen Biersteuergesetzes auf der Insel Helgoland und im Gebiet von Büssingen nicht der Biersteuer unterliegt. Diese Regelung stellt ein historisches Kuriosum dar.

■ **Genauere Steuerprüfung**

Eine Taxe (Wertbestimmung) eines Gerstenbieres aus dem 18. Jahrhundert gibt interessanten Aufschluß über die Vielzahl von Arbeitsleistungen während des Brauvorganges, die während eines langen Zeitabschnittes sämtlich nur von jeweils dafür bestimmten Kräften durchgeführt werden durften. Die Taxe (Abb. 3) beruht auf der „Allergnädigsten Königlichen Declaration vom 21. Januar 1772“. Die Accise (Steuer) betrug für 21 1/3 t Gerste a 18 Groschen 16 Reichstaler und der Pfannenzins 1 Reichstaler, 1 Groschen und 4 Pfennige. Den Inhabern des Braurechtes war der Wert jeder Arbeitsleistung in exakten Tarifen vorge-schrieben.

■ **Berliner „Biersteuer-Streik“**

In der Weimarer Republik kam es in Berlin zu einem Bierstreik, der in der Geschichte des deutschen Streikwesens wohl einmalig sein dürfte. Ein Kampfausschuß der Gast- und Schankwirte forderte die Einwohner Berlins mit einem Plakat auf, als Protest gegen die erdrückenden Steuerlasten kein Bier mehr zu trinken. Der Kampf der Gastwirte richtete sich auch gegen das Braukapital (Abb. 4). Viele Berliner Gaststätten schenkten daraufhin während des Bierstreikes kein Bier aus.

■ **Der Brausteuerdefraudant**

Das antike römische Privatrecht, das im Mittelalter in Deutschland rezipiert wurde, besaß über Jahrhunderte Geltung. Daher ist es verständlich, daß lateinische Rechtsbegriffe in die deutschen Gesetze übernommen wurden. Die Vorschrift des § 27 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt S. 153) lautet: „Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterzie-



Abb. 4 Aufruf zum Berliner Bierstreik gegen erdrückende Steuerlasten in der Weimarer Republik

hen, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig“. Defraudation leitet sich ab vom lateinischen defraus (=Betrug). Steuerbetrug beging auch der Brauer, der aus anderen Urstoffen wie Malz und Hopfen Bier braute. Der Bierpanscher und Schwarzbrauer war in der Sprache des Reichsbrausteuergesetzes somit ein Biersteuerdefraudant.

■ **Ablehnung der Biersteuer in rheinischer Gemeinde**

Am 3. Juni 1904 stand die Einführung einer neuen Biersteuer in einer Sitzung des Rates der Gemeinde Frechen (heute Stadt Frechen) auf der Tagesordnung. In dieser Sitzung wurde die Einführung der Biersteuer wegen des zu befürchtenden Wettbewerbsnachteils der Kleinbrauereien gegenüber den Großbrauereien einstimmig abgelehnt (Abb. 5). Wie sich aus der Namensliste der Ratsmitglieder ergibt, nahm auch das Ratsmitglied Robert Metzmacher an dieser Sitzung teil. Robert Metzmacher war Inhaber der sich seit 1879 im Familienbesitz befindlichen Privatbrauerei Metzmacher in

Frechen. Ob er sich wegen Befangenheit der Stimme enthielt, ist dem Ratsprotokoll nicht zu entnehmen. Rechtlich beinhaltete der Gemeinderatsbeschuß lediglich einen Appell an den Reichsgesetzgeber von der Einführung der Biersteuer abzusehen. Dieser Versuch einer frühen kommunalen Wirtschaftsförderung mißlang, da am 3. Juni 1906 das Brausteuergesetz verabschiedet wurde.

■ **Senkung der Biersteuer im deutschen Bundestag**

Als der damalige Finanzminister Schäffer im Jahre 1950 eine Biersteuersenkungsvorlage einbrachte, wurde sie einstimmig angenommen. Zitieren wir aus den stenographischen Protokollen zur Sitzung des Bundestages vom 21. Juni 1950 aus einer Rede des Bundestagsabgeordneten Dr. Horlacher (CSU): „...Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, unter allen Umständen zu bedenken, daß wenn man vom Bier redet, man auch ein bißchen davon verstehen muß. Das Bier ist im Süden gewiß ein Nahrungsmittel, aber trägt auch zur Gehirn-



BÜGELVERSCHLÜSSE

SEIT 1895

für Lochmundflaschen und Krüge aus:

- feuerverzinktem Stahldraht
- galvanisch glanzverzinktem Stahldraht
- Chrom-Stahldraht Wst. 4016 rostbeständig
- Chrom-Nickel-Stahldraht Wst. 4301 rostfrei

auf Wunsch mit Aufdruck, farbigem Porzellan, alkoholbeständigen Dichtungen, Tragegriffen.



GEORG FETSCHER
Flaschenverschlußfabrik GmbH & Co.
Spezialfabrik für Drahtverarbeitung
Telefon 074 41-35 55 · Fax 074 41-8 48 11
72232 Pf. 260 · 72250 Musbacher Str. 15
FREUDENSTADT

*Der Gemeinderat lehnt die Einführung der
Biersteuer ab, weil er die Bierbrauer für
genügend belastet erachtet und weil die
fürsigen Bierbrauer unter der Konkurrenz
der mitwüthigen Großbrennereien sehr zu
leidern fürchten.*

Abb. 5 Protokollauszug vom 3. 6. 1904. Die Einführung der Biersteuer wird abgelehnt (Stadtarchiv Frechen)

belegung bei. (Zurufe und Heiterkeit). Deswegen ist der Alkohol, wenn er in mäßiger Form genossen wird, ein wichtiger Bestandteil des menschlichen Lebens". Dieser Aussage ist aus der Sicht des Biergenießers nichts hinzuzufügen.

■ Verabschiedung des Biersteuergesetzes vom 1. Januar 1993

In seiner 126. Sitzung vom 2. Dezember 1992 verabschiedete der deutsche Bundestag das neue Biersteuergesetz. Beim Studium des stenographischen Protokolls erscheint bei den Reden der einzelnen Bundestagsabgeordneten nicht einmal der Zusatz „allgemeine Heiterkeit“. Das neue Biersteuergesetz beinhaltet eine Steuererhöhung, die eher zu einer „allgemeinen Traurigkeit“ führt. Diese Bezeichnung ist der Protokollsprache jedoch nicht bekannt. Als der Bundestagsabgeordnete Dankward Buwitt aus der CDU/CSU-Fraktion sagt: „Wein wird bei uns mit dem Mindestsatz Null besteuert“, erfolgt der Zusatz „Beifall der Abgeordneten der CDU/CSU“. Unter Berücksichtigung der prekären Finanzsituation bei den öffentlichen Kassen zeichnet sich ab, daß Bier nie mit dem Mindestsatz Null besteuert wird und Schäffer der letzte Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland war, der eine Biersteuersenkungsvorlage in den Bundestag einbrachte. Bier ist heute ein Erzeugnis der Position 2203 der kombinierten Nomenklatur. Die Legaldefinition für das Bier lautet in § 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 1. 1. 1993 wie folgt: Bier im Sinne dieses Gesetzes sind (2):

- die Erzeugnisse der Position 2203 der kombinierten Nomenklatur;
- Mischungen von Bier im Sinne der Nummer 1 mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87

des Rates vom 23. Juli 1987 (Abl. EG Nr. L256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (Abl. EG Nr. L259 S.1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Der Autor empfiehlt den Lesern des Beitrags an der Theke seiner Stammkneipe eine Runde des Erzeugnisses der Position 2203 der kombinierten Nomenklatur (6) auszugeben. Mit Sicherheit werden sie dann die allgemeine Heiterkeit ernten, die man bei der Verabschiedung des Biersteuergesetzes vermissen mußte. Die Ausführungen zur Biersteuergesetzgebung sind mit einem Zitat „frei nach Goethe“ (7) beendet: „Es verwirren die Gesetzbücher, der Bierkrug macht uns klüger, das Bier schafft uns Genuß, Gesetze nur Verdruß“.

■ Wir wollen unseren alten Kaiser Wilhelm wiederhaben“

Soweit sich der Inhalt des bekannten Trinkliedes auf das Bier bezieht, ist der Aussage beizupflichten. „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden“ verordnete in Paragraph 1 des Biersteuergesetzes vom 3. Juni 1906, daß zur Bereitung von Bier nur Gerstenmalz, Hopfen und Wasser verwendet werden durfte. Diesen Gesetzestext, der eine Wiederholung des Reinheitsgebotes von 1516 darstellt, kann jeder Normalbürger verstehen. Wer jedoch ein „Nomenklatur-Bier“ erläutern möchte, muß noch unzählige Durchführungsvorschriften im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 Ziffer 2 des neuen Biersteuergesetzes lesen und vor allen Dingen verstehen können.

■ Reinheitsgebot für deutsches Bier auch im Binnenmarkt

Nach der Kritik an der Gesetzessprache sei jedoch den Gesetzesvätern gedankt, daß auch im neuen Biersteuergesetz aus dem Jahre 1993 das Reinheitsgebot (8) un-

geachtet aller möglichen europäischen Entwicklungen uneingeschränkt beibehalten wurde. Beenden wir daher den Beitrag mit einem Zitat eines Mitglieds des Deutschen Brauer Bundes, Josef Hattig, anlässlich der Frühjahrspressekonferenz 1993 in Bonn: „Unser Bier ist das reinste Vergnügen seit 1516 und wird es auch bleiben“.

■ Anmerkungen

1. Zur Berechnung des Stammwürzegehalts vgl. H. Weyh u. W. Hagen, Fehlerquellen bei der Weißbieranalyse, in: Brauwelt 133, 1993, 244.
2. Die Übersetzung von „Grut“ oder in Köln und am Niederrhein „Gruit“ genannt, heißt Kraut. Es war ein Gemisch von Kräutern und Staudenfrüchten, die dem Bier nicht nur einen bestimmten Geschmack, sondern auch Haltbarkeit geben sollten. Vgl. Schwering, Handwerk in Köln (1984), hrsg. von der Kreishandwerkerschaft Köln, 154. Vgl.: Wie man allerrhand gut Gewürtz und Kräuter-Bier machen solle. In: „Der wohlerfahrene Braumeister (1753). Faksimile-Ausgabe der Freisinger Künstlerpresse 1976, 44. Im Rheinland bestand die Grut hauptsächlich aus den Blättern des Gagelstrauches, einem Myrtengewächs, das besonders auf Torfmooren gut gedieh. In der Blütezeit des Grutbieres besaßen die Landesherren ein Monopol auf die Grutherstellung, das sogenannte Grutrecht. Dies bot ihnen die Möglichkeit die Bierherstellung einer Besteuerung zu unterwerfen.
3. Lohberg: Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl., Stuttgart 1984, 163.
4. Stelzmann, J.: Illustrierte Geschichte der Stadt Köln, 3. Aufl., Köln 1962, 105 ff.
5. Albertus Magnus (1193 – 1280) war u.a. Lehrmeister des damaligen Dominikanerklosters in Köln. Neben der theologischen und philosophischen Wissenschaft pflegte er ganz besonders die Naturwissenschaft. Neben seinem Schüler Thomas von Aquin war Albertus Magnus einer der größten Gelehrten seiner Zeit. Von 1260 bis 1262 war er Bischof von Regensburg und ab 1263 Weihbischof von Köln. Auf dem Bild von Thomas Modena steht der Gelehrte am Studienpult im Ordenskleid der Dominikaner, auf dem Haupt die Mitra des Bischofs (Abb. 1)., Vgl. Schmidtborn, Albertuslegende, Köln 1948.
6. Nomenklatur (lat.) ist die Gesamtheit der Benennungen in einem Wissensgebiet
7. Das Goethewort lautet: „Bestaubt sind unsere Bücher, der Bierkrug macht uns klüger, das Bier schafft uns Genuß, die Bücher nur Verdruß“.
8. Zum Reinheitsgebot vgl. Burger „Vom babylonischen Brotteig bis zum bayerischen Reinheitsgebot in dem im Oktober 1993 erschienenen Bildband „Deutschland Deine Biere“ der im Verlag Hans Carl erhältlich ist. ■